

Beitragsordnung der Aikido-Gruppe-Waiblingen e.V.

Gemäß § 12 der am 12. Oktober 2021 aktualisierten Vereinssatzung.

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

Die Jahresbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung der Mitglieder festgesetzt.

Die festgesetzten Beiträge treten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft

§ 2 Jahresbeiträge

Es werden folgende Jahresbeiträge festgesetzt

- | | |
|---------------------------|------|
| - Erwachsene | 110€ |
| - Ermäßigt | 55€ |
| - Kinder unter 14 Jahren: | 45€ |
| - Familienmitgliedschaft | 130€ |

Der Vorstand und die Haupttrainer sind nach § 12.7 der Vereinssatzung von der Pflicht zur Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Ermäßigter Beitrag

Der ermäßigte Beitrag muss vom Mitglied beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Ein Anspruch besteht insbesondere für folgende Personengruppen

- Jugendliche (14-18 Jahre)
- Auszubildende
- Studenten
- Zivildienstleistende
- Wehrpflichtige
- Arbeitslose
- Rentner

Für minderjährige Mitglieder wird bis zum Eintritt der Volljährigkeit der ermäßigte Beitrag veranlagt, ohne dass ein besonderer Nachweis vorzulegen ist. Mit Eintritt der Volljährigkeit wird automatisch der aktive Mitgliedsbeitrag veranlagt. Von der Veranlagung des aktiven Mitgliedsbeitrages ist abzusehen, wenn auch nach Eintritt der Volljährigkeit ein Anspruch auf die Veranlagung des ermäßigten Beitrags besteht. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 4 Familienbeitrag

Mitglieder, die miteinander verheiratet sind oder in einem gemeinsamen Haushalt leben, bilden eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung. Hierzu zählen auch eigene minderjährige Kinder oder minderjährige Kinder, die im selben Haushalt leben, bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Familienmitglieder werden mit einem gemeinschaftlichen Familienbeitrag veranlagt.

§ 5 Erhebung der Beiträge, Fälligkeit

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Mitgliedsbeiträge werden im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Für Mitglieder, die dem Verein unterjährig beitreten, wird der Jahresbeitrag anteilig ab dem Monat des Beitritts berechnet. Der anteilige Jahresbeitrag ist mit Beitritt fällig.

§ 6 Änderungen

Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Beitragsveranlagung haben, sind unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch bis einen Monat vor Jahresende. Änderungen bei der Beitragsveranlagung treten zum kommenden Jahr in Kraft. Hiervon ausgenommen sind Änderungen des bislang veranlagten Beitrags zu einem Familienbeitrag.